

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	47

---

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 21.05.2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 01.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- a) TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichen Ergebnis (entsprechend derzeitigem Internet-basiertem Test: mindestens 80 Punkte),
- b) IELTS-Test (International English Language Testing System) mindestens mit einem Durchschnitt von 5,5,
- c) Fremdsprachenzertifikat UNICert® II oder III Englisch bzw. DAAD-Tabelle und DAAD-Test der HM mit Ergebnis/Äquivalent zu mind. B2,
- d) Bachelor- oder Masterstudium komplett auf Englisch oder
- e) Einjähriger qualifizierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland.

Der nach den Sätzen a) bis c) geforderte Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachnachweis kann bis zum Ende des 1. Semesters nachgereicht werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und zum Sommersemester“ gestrichen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.